



NUTZUNGSBEDINGUNGEN & GEBÜHREN EVENTRAUM

Pauschalgebühren

In den Pauschalgebühren inbegriffen sind der normale Energieverbrauch (Beleuchtung, Lüftung und Heizung), Einrichten und Abräumen von Stühlen und Tischen für Bankett- oder Konzertbestuhlung sowie normale Einrichtungskosten und übliche Reinigung.

1. Ordentliche Gebühren

Die ordentlichen Gebühren (Pauschalgebühren) gelangen bei allen Anlässen und Organisationen zur Anwendung, die nicht explizit unter Punkt 3 „Vergünstigte Gebührenansätze“ erwähnt sind oder durch spezielle Abmachungen geregelt werden.

GROSSER RAUM

Kapazität: 250 Besucher

1. Ganzer Tag

CHF 1100.-

Folgetage

CHF 950.-

1. Halber Tag

CHF 650.-

Folgender Halbtage

CHF 500.-

Kurznutzung max. 4 Stunden (ab 18.00h)

CHF 400.-

Dem Veranstalter steht es frei, die Verpflegung (Food) der Gäste selber zu organisieren. Die Startrampe übernimmt jedoch gerne auf Wunsch das komplette Catering.

Der Verkauf von Getränken bleibt grundsätzlich der Startrampe vorbehalten. Es besteht die Möglichkeit, einen Pausenkiosk durch die Startrampe zu offerieren.

Weitere Wünsche und Ideen sind direkt mit der Leitung der Startrampe zu besprechen.

2. Nachtzuschlag

Dauert die Vermietung länger als bis 24.00 Uhr ist bis zur Schlüsselübergabe an den Hauswart pro Stunde Verlängerung ein Nachtzuschlag von Fr. 100.00 zu entrichten.

3. Vergünstigte Gebührensätze

Städtische Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik, gemeinnützige Institutionen sowie Vereinsmitglieder oder Donatoren der Startrampe erhalten auf den ordentlichen Pauschalgebühren eine Reduktion von 30 Prozent.

4. Zusatzgebühren Einrichtungen / Technik

Die unten aufgeführten Gebühren für Einrichtungen / Technik sind je nach Art der Veranstaltung/ Nutzung immer zusätzlich zu entrichten, auch dann wenn die Benutzung von Räumen ermässigt ist. Müssen weitere Geräte, Material oder Technik dazu gemietet werden, erfolgt dies zulasten und auf Rechnung des Mieters.

Sollte auf Wunsch des Veranstalters technischer Support gewünscht sein (Anlage im grossen Veranstaltungsraum), wird jede Stunde mit CHF 50.- verrechnet.

Es wird bei der Übergabe jedoch eine umfassende Einführung und Erklärung der Veranstaltungstechnik geben.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Mieter der Räumlichkeiten.

EINRICHTUNGEN:

Lautsprecher und Lichtenanlage	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	60.-
Mikrofon (Kabel/Funk)	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	20.-
Beamer Veranstaltungsraum	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	140.-
Leinwand	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	30.-
Laptop	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	20.-
Laserpointer	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	10.-
Konferenzstaffelei/Flip Chart (inkl. Verbrauchsmaterial)	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	20.-
Magnetwand pro Stück	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	15.-
Pinnwände pro Stück	pro Tag_Anlass	Preis	CHF	10.-
Garderobennutzung pro Anlass	pro Anlass	Preis	CHF	40.-
Küchennutzung	pro Anlass	Preis	CHF	150.-

5. Rückgabe der Räumlichkeiten

Die Rückgabe der Räumlichkeiten und Schlüssel erfolgt nach gemeinsamer Absprache.

6. Annulationskosten

Die Annullierungskosten betragen

- ab Reservationsbestätigung bis 6 Wochen vor dem Anlass: 25% der Pauschalgebühr
- 6 bis 2 Wochen vor dem Anlass: 50% der Pauschalgebühr
- weniger als 2 Wochen vor dem Anlass: ganze Pauschalgebühr

Wird der Raum als Schlechtwettervariante reserviert und wegen schönen Wetters nicht benötigt, so betragen die Annullierungskosten 75% der Pauschalgebühr, auch wenn die Absage am Tage des Anlasses erfolgt.

7. Haftung

Der Mieter haftet an Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen desselben. Die Startrampe lehnt jede Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder sonstigen Unverträglichkeiten (z.B. Allergien) resultieren.

Zudem lehnt die Startrampe jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab.

Die Startrampe behält sich das Recht vor, von der Mieterschaft in einzelnen Fällen eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.

8. Brandschutz

Der Mieter ist verpflichtet, die organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzaufgaben zu berücksichtigen. In jedem Fall müssen Fluchtwege und Löscheinrichtungen stets gut sichtbar und frei zugänglich sein. Für die baulichen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzaufgaben ist die Gebäudeeigentümerschaft verantwortlich.

Im ganzen Haus gilt absolutes Rauchverbot

9. Besondere Bestimmungen

1. Eingangs- respektive Eintrittskontrollen sind Sache des Veranstalters. Bei speziellen Anlässen wird dem Veranstalter empfohlen, auf eigene Kosten einen professionellen Aufsichtsdienst zu beauftragen.
2. Die normale Reinigung der Räumlichkeiten ist in der Pauschalgebühr inbegriffen. Bei ausserordentlicher Verunreinigung gehen die Reinigungskosten zu Lasten des Veranstalters.
3. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und allen Arten von Klebstreifen ist ohne Erlaubnis der Startrampe an allen Oberflächen verboten. Für Beschädigungen bei Dekorationen oder zufolge unsachgemässer Benutzung von Räumen und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

4. Bei Absage von Veranstaltungen gelten die aufgeführten Annullierungskosten. Diese werden auf der Basis der ordentlichen oder vergünstigten Gebührensätze gemäss „Pauschalgebühren“ berechnet.
Spezielle Einrichtungskosten, die zum Zeitpunkt der Absage bereits angefallen sind, sind in jedem Falle zu entrichten.
5. Anlässe in der Startrampe dürfen von Sonntag bis Donnerstag längstens bis 00.30 Uhr und am Freitag und Samstag längstens bis 02.00 Uhr dauern.
6. Die Startrampe behält sich vor bei länger dauernden Veranstaltungen (Dauer mehr als 2 ganze Tage) eine Anzahlung auf den auszurichtenden Gesamtbetrag zu verlangen.
7. Die Startrampe eignet sich für Veranstaltungen wie Fachtagungen, Kongresse, Symposien, Vorträge, Seminare, Workshops und kleinere Gewerbeausstellungen oder Projektpräsentationen.
8. **Kultur – Musik - und Freizeitevents sind aufgrund der Zonen Vorschriften in Biel nur mit entsprechender Genehmigung der Stadt Biel durchführbar.**

Biel, Oktober 2023